

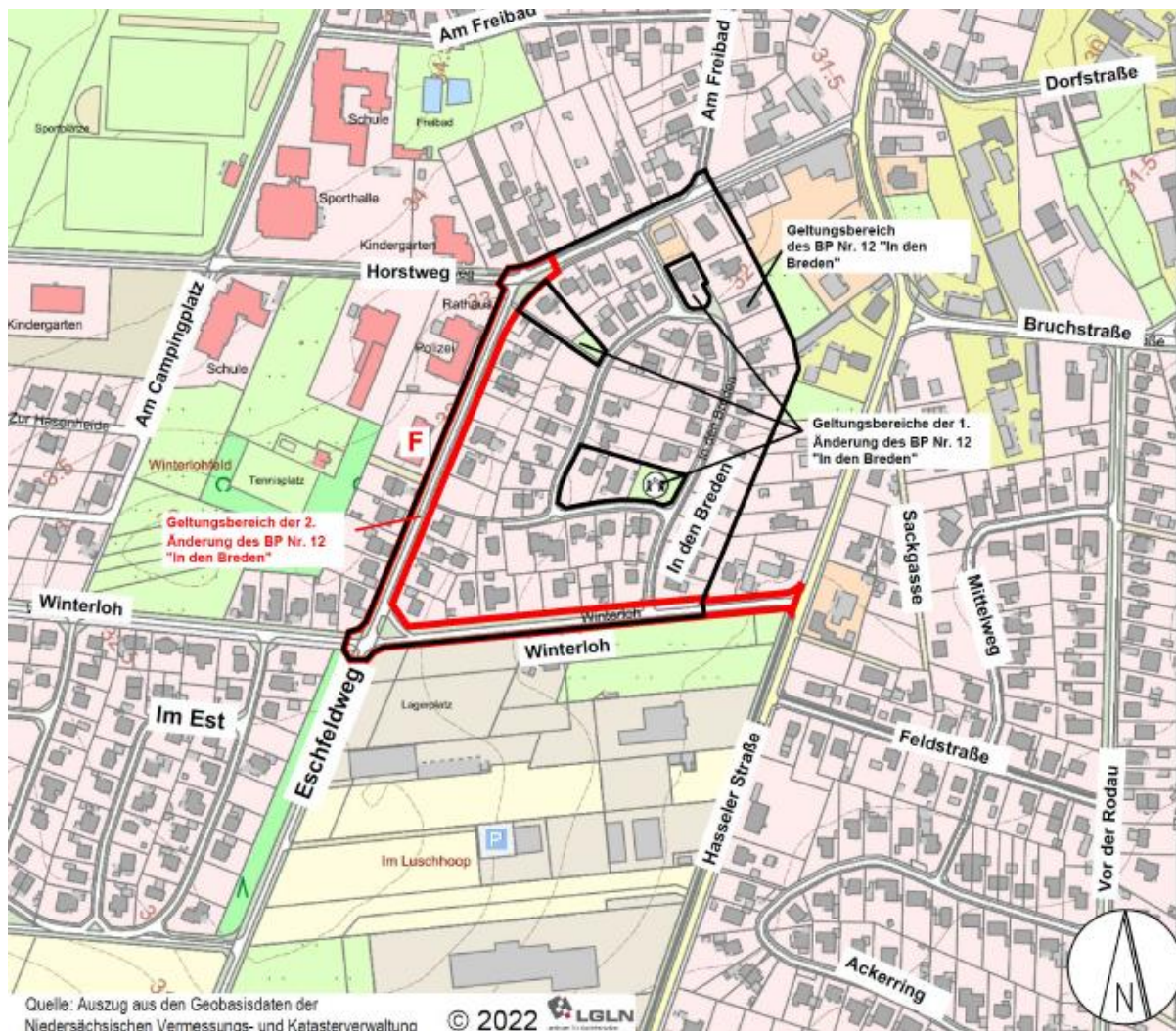
## 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12 „In den Breden“ der Gemeinde Bothel

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 12.08.2024 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12 „In den Breden“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12 „In den Breden“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen

werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung/bebauungsplaene.html> zu sehen sein..

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zudem auf dem Geoportal des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter [Bebauungspläne LK ROW \(lk-row.de\)](https://www.lk-row.de) eingestellt, welches auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar ist.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bothel unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bothel, den 15.10.2024

Gez. Schmidt  
Die Bürgermeisterin

CR-Code zur Internetseite der Samtgemeinde Bothel:



CR-Code zum Geoportal des Landkreises Rotenburg (Wümme):

